

KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT / LANDRAT

Kantonale Volksabstimmung vom 14. Juni 2026

**1. Bewilligung eines Objektkredits
für den Ersatzneubau einer
Dreifachsporthalle für
die kantonale Mittelschule**

- 2. Teilrevision des Gesetzes über
die Steuern des Kantons und der
Gemeinden (Steuergesetz, StG)**
- **Vorlage des Landrates**
 - **Gegenvorschlag**

Abstimmungsbotschaft

Inhaltsverzeichnis

Objektkredit Dreifachsporthalle	3
Das Wichtigste in Kürze	4
Abstimmungstext	6
Die Vorlage im Detail	7
Standpunkt der ablehnenden Minderheit im Landrat	12
Standpunkt des Regierungsrates und des Landrates	13

Teilrevision Steuergesetz	15
Das Wichtigste in Kürze	16
Vorlage des Landrates	18
Abstimmungstext Vorlage des Landrates	21
Gegenvorschlag	31
Abstimmungstext Gegenvorschlag	33
Standpunkt des Referendumkomitees	35
Standpunkt des Regierungsrates und des Landrates	37
Empfehlung an die Stimmberechtigten	40

Objektkredit Dreifachsporthalle

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Die beiden bestehenden Sporthallen des Kollegiums St. Fidelis sind am Ende ihrer Lebensdauer angelangt und müssen ersetzt werden. Der Ersatzneubau soll das gesetzlich vorgeschriebene Lektionenvolumen des gymnasialen Sportunterrichts langfristig sicherstellen.

Der Regierungsrat hat für die Realisierung des Ersatzneubaus einer Dreifachsporthalle für die kantonale Mittelschule einen Objektkredit in der Höhe von 26 Mio. Franken beantragt. Der Landrat hat diesen am 22. Oktober 2025 mit 42 gegen 13 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen.

Objektkredite über 5 Mio. Franken unterstehen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 52 Ziff. 4 der Kantonsverfassung).

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Objektkredit von 26 Mio. Franken für den Ersatzneubau einer Dreifachsporthalle für die kantonale Mittelschule zustimmen?

Wenn Sie dem Objektkredit von 26 Mio. Franken für den Ersatzneubau einer Dreifachsporthalle für die kantonale Mittelschule zustimmen, beantworten Sie die Frage mit **JA**.

Wenn Sie den Objektkredit von 26 Mio. Franken für den Ersatzneubau einer Dreifachsporthalle für die kantonale Mittelschule ablehnen, beantworten Sie die Frage mit **NEIN**.

Das Wichtigste in Kürze

Das Projekt

Der Ersatz der beiden veralteten Sporthallen durch eine Dreifachsporthalle stellt eine zukunftsgerichtete Investition in die Bildungs- und Sportinfrastruktur des Kantons dar. Der Landrat hat deshalb am 28. September 2022 einen Objektkredit für die Planung des Bauprojekts bewilligt, woraufhin ein öffentlicher Wettbewerb durchgeführt wurde. Das Siegerprojekt verbindet hohe architektonische Qualität mit einer nachhaltigen Materialwahl und fügt sich harmonisch ins bestehende Schulensemble. Die Halle wird teilweise ins Terrain eingebettet, um das Bauvolumen zu reduzieren und das historische Ortsbild zu bewahren.



Abbildung 1: Visualisierung Aussenraum

Ein konsequenter Nachhaltigkeitsansatz prägt das gesamte Projekt: Der Neubau erfüllt den Minergie-P-Standard, wird an den Fernwärmeverbund angeschlossen und mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet. Die Gestaltung des Aussenraums – inklusive der Offenlegung des Stämpbachs – schafft einen zusätzlichen Mehrwert für Schule, Sport und Öffentlichkeit.

Kosten

Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 27,5 Mio. Franken. Darin enthalten sind ca. 1,5 Mio. Franken, die bereits in Planungsarbeiten, Analysen sowie den Projektwettbewerb geflossen sind.

Für die Realisierung des Bauvorhabens hat der Landrat einen Objektkredit von 26 Mio. Franken beschlossen.

Umsetzung

Bei einer Annahme der Vorlage ist mit einem Baubeginn im Herbst 2027 und einer Fertigstellung auf Herbst 2029 zu rechnen.

Der Sportunterricht wird während der Bauzeit in externe Anlagen im näheren Umfeld verlegt; ein angepasstes Unterrichtskonzept sowie temporäre Garderoben und Duschen sichern die notwendige Infrastruktur für den Schulbetrieb ab.

Die Bauarbeiten erfolgen unter Berücksichtigung des laufenden Schulbetriebs: Ein Verkehrsregime gewährleistet dabei die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler während der Bauzeit.

Abstimmungstext

Landratsbeschluss über einen Objektkredit für den Ersatz der heutigen Sporthallen durch eine Dreifachsporthalle für die kantonale Mittelschule

vom 22. Oktober 2025¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)²,
beschliesst:

1.

- ¹ Für die Umsetzung des Ersatzes der heutigen Sporthallen durch eine Dreifachsporthalle für die kantonale Mittelschule wird ein Objektkredit von 26 Mio. Franken inkl. MwSt. (Preisbasis: Baupreisindex Hochbau, Neubau mit Holzkonstruktion, Region Zentralschweiz, Oktober 2024) beschlossen.
- ² Der Objektkredit ist bis Ende 2030 befristet.

2.

- ¹ Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
- ² Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG)³ in Kraft.

¹ A 2025 Nr. 42 vom 28. Oktober 2025

² NG 314.1

³ NG 132.2

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die bestehenden Sporthallen des Kollegiums St. Fidelis in Stans aus den Jahren 1957 und 1977 sind baulich als auch energetisch überaltert. Sie erfüllen weder den heutigen Raumbedarf, der sich durch die 3 Wochenlektionen aller Schülerinnen und Schüler der Mittelschule ergibt, noch die Anforderungen an einen zeitgemässen Sportunterricht. Provisorische Lösungen im Gymnastik- und Kraftraum erwiesen sich als unzureichend. Dazu steigt kantonal der Raumbedarf von Sportvereinen stark; insbesondere während der Wintermonate mangelt es an Indoor-Trainingsmöglichkeiten.

Beide Hallen weisen für die normgerechte Sanierung einen unwirtschaftlichen Investitionsbedarf auf. Der Regierungsrat hat daher im Sommer 2020 beschlossen, die bestehenden Anlagen durch den Neubau einer Dreifachsporthalle zu ersetzen: Der Kanton initiierte daraufhin einen Projektwettbewerb, aus welchem das Projekt der Roman Hutter Architektur GmbH und der Fahrni Landschaftsarchitekten GmbH aus dem Kanton Luzern als Sieger hervorging.

Die neue Dreifachsporthalle schafft dringend benötigten Platz und ermöglicht ein vielfältiges, den heutigen Anforderungen entsprechendes Sportangebot. Die neue Halle ist das einzige kantonseigene Sportgebäude und in dieser Hinsicht ein zentrales Element der hiesigen Bildungsinfrastruktur: Mit dem Neubau übernimmt der Kanton die Verantwortung für eine zeitgemässe Sportförderung und setzt ein klares Zeichen für die Bedeutung des Sports in Bildung und Gesellschaft.

Projektbeschreibung

Die ausgewogene, sorgfältig geplante Einbettung der Dreifachsporthalle ins Terrain ermöglicht eine deutliche Reduktion des sichtbaren Bauvolumens und gewährleistet eine gute Einfügung in die bestehende Topographie sowie den historischen Kontext des Kollegiums St. Fidelis.

Die Halle umfasst drei Sportfelder sowie Geräteräume, eine Zuschauergalerie, Fitness- und Gymnastikräume im Obergeschoss und die notwendigen betrieblichen Nebenräume. Ein eingeschossiger Verbindungstrakt schafft einen klaren und funktionalen Übergang zwischen Alt- und Neubau.

Parallel zum Hallenneubau wird das Areal umfassend aufgewertet. Es entstehen neue, entsiegelte Aufenthalts- und Bewegungsflächen, hindernisfreie Wege sowie zusätzliche Begrünung. Zum Projekt gehört ebenfalls die Offenlegung des heute eingedolten Stämpbachs, der im Bereich des Schulareals naturnah gestaltet und sicher an der neuen Sporthalle vorbeigeführt wird. Damit wird auch der zwingend erforderliche Hochwasserschutz substanziell verbessert. Darüber hinaus werden Parkierungsmöglichkeiten moderat reduziert und neue Veloabstellplätze geschaffen. Die Massnahmen fügen sich harmonisch in die Freiraumgestaltung des Areals ein und werten die Aufenthaltsqualität merklich auf.

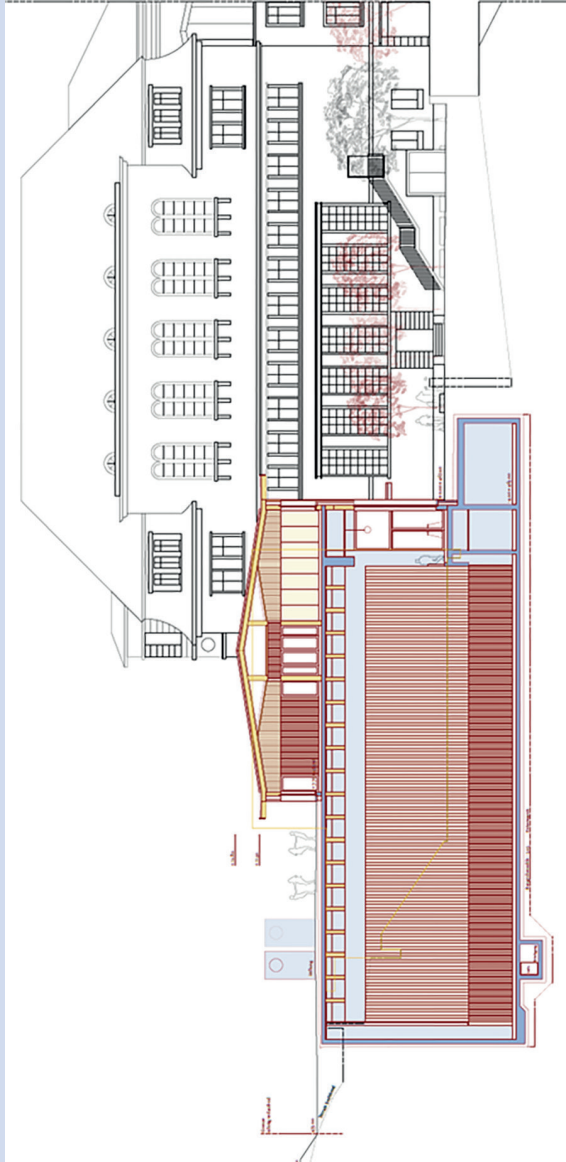


Abbildung 2: Ausschnitt Schnittplan

Nutzung und Betrieb

Die neue Dreifachsporthalle vermag den schulischen Bedarf nunmehr vollständig abzudecken, auch im Hinblick auf die prognostizierten Schülerzahlen. Darüber hinaus schafft sie dringend benötigte Kapazitäten für den Vereinssport. Eine Zuschauergalerie ermöglicht die Austragung von Veranstaltungen oder Wettkämpfen und bereichert dadurch den Schulbetrieb zusätzlich. Moderne Büro-, Lager- und Werkstatträume verbessern die betrieblichen Abläufe.



Abbildung 3: Visualisierung Innenraum

Nachhaltigkeit

Das Projekt ist auf einen sparsamen und langfristig nachhaltigen Betrieb auf gesellschaftlicher, ökologischer und finanzieller Ebene ausgerichtet. Es erfüllt den Minergie-P-Standard und setzt auf ressourcenschonende Bauweisen, darunter den Einsatz von Recyclingbeton und Holz.

Die Wärmeversorgung erfolgt über den bestehenden Fernwärmeverbund, was einen effizienten und klimafreundlichen Betrieb ermöglicht. Eine Photovoltaikanlage ergänzt die energetische Versorgung. Der Aussenraum wird entsiegelt und ökologisch aufgewertet. Die Offenlegung des Stämpbachs wird dabei in die Umgebungsgestaltung integriert.

Kosten

Die Gesamtkosten für die Projektierung und Realisierung der Dreifachsporthalle belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf 27,5 Mio. Franken; dies bei einer Genauigkeit von +/- 10 Prozent (Stand Oktober 2024).

Die Gesamtkosten (in Franken) setzten sich zusammen aus:

1. Ersatzneubau inkl. Aussenplatzgestaltung	23 902 000.–
2. Aufwertung bestehende Umgebung	1 223 900.–
3. Wasserbauprojekt (Bachprojekt)	928 000.–
4. Reserven	1 500 000.–
Gesamtkosten, inkl. MwSt.	27 553 900.–

Im Gesamtvolumen enthalten sind die bereits vom Landrat beschlossenen Planungskosten über rund 1,5 Mio. Franken.

Folge einer Ablehnung des Objektkredits

Eine Ablehnung des Objektkredits hätte zur Folge, dass die Realisierung des dringend benötigten Ersatzneubaus nicht erfolgen könnte. Der nicht länger vertretbare Zustand im Hinblick auf einen zeitgemässen Sportunterricht an der Mittelschule Nidwalden würde weiter andauern. Darüber hinaus wären erhebliche Investitionen in eine veraltete Infrastruktur zur gesetzeskonformen Ertüchtigung nötig.

Standpunkt der ablehnenden Minderheit im Landrat

Standpunkt für ein Nein zum Objektkredit

Die ablehnende Minderheit des Landrats stellt den grundsätzlichen Bedarf für den Ersatz der bestehenden Sporthallen sowie die Qualität des vorliegenden Projekts nicht in Frage. Insbesondere die klare Strukturierung, das Raumangebot und die architektonische Lösung werden anerkannt.

Zu hohe Kosten für Planung, Vorbereitung und Umgebungsgestaltung

Kritisch beurteilt werden jedoch die Kosten des Bauprojekts in der beantragten Höhe von 26 Mio. Franken. Aus Sicht der Minderheit bestehen insbesondere bei den Planungs- und Vorbereitungsleistungen, bei Teilen der Umgebungsgestaltung sowie bei den eingestellten Reserven Einsparpotenziale. Der vorgesehene Reservebetrag wird als deutlich zu hoch erachtet und um rund 50% über dem aus Sicht der Minderheit notwendigen Umfang eingeschätzt.

Vor diesem Hintergrund beantragte eine Minderheit des Landrats eine Kürzung des Objektkredits um 1,05 Mio. Franken, ohne das Raumprogramm oder die Grundqualität des Projekts zu schmälern. Dies im Sinne eines Zeichens für einen haushälterischen und kostenbewussten Umgang mit öffentlichen Mitteln gegenüber der Bevölkerung. Dieser Antrag wurde vom Landrat abgelehnt.

Nein am 14. Juni 2026

Aus diesen Gründen empfiehlt eine Minderheit des Landrats dem Stimmvolk, am 14. Juni 2026 NEIN zum Objektkredit für den Ersatzneubau einer Dreifachsporthalle für die kantonale Mittelschule zu stimmen.

Standpunkt des Regierungsrates und des Landrates

Ja zum Objektkredit

Der Regierungsrat und eine grosse Mehrheit des Landrates sind überzeugt von der Projektqualität. Der Objektkredit ist gut begründet, das Projekt weist ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf und zeugt von einer fundierten Planung.

Die ausgewiesenen Kosten, Planungshonorare und Reserven werden als notwendig erachtet, um die Projektqualität zu sichern und spätere Verzögerungen oder Nachtragskredite zu vermeiden. Zudem sind sie für die verantwortungsvolle, finanzielle Steuerung des Projekts unverzichtbar.

Sorgfältige und langjährige Erarbeitung

Bereits im Jahr 2020 stellte der Regierungsrat den Sanierungsbedarf der bestehenden Turnhallen sowie den Bedarf nach einer dritten Halle fest. In einer vertieften Machbarkeitsstudie wurde ein Ersatzneubau am bestehenden Standort als beste Variante identifiziert.

Darauf aufbauend beantragte der Regierungsrat im Herbst 2022 einen Objektkredit zur Planung eines Ersatzneubaus, verbunden mit der Durchführung eines öffentlichen Projektwettbewerbs. Das Siegerprojekt wurde im Dezember 2023 bestimmt und seither gemeinsam mit den Nutzergruppen kontinuierlich weiterentwickelt.

Aus Sicht von Regierungsrat und Landrat ist das Projekt damit das Ergebnis eines mehrjährigen, breit abgestützten und sorgfältigen Erarbeitungsprozesses.



**Zwingend nötige
und zukunftsge-
richtete Investition**

Die anstehende Investition wird zur langfristigen Sicherstellung der Sportunterrichtsqualität am Gymnasium als unerlässlich erachtet.

Die neue Halle schafft modernste Rahmenbedingungen für den Schulsport, wovon nebenbei auch die Vereine profitieren, und trägt durch die Offenlegung des Stämpbachs und der damit verbundenen Umgebungsgestaltung zu einer nachhaltigen Aufwertung des gesamten Areals bei. Mit Rücksicht auf Architektur, Nachhaltigkeit und Funktionalität darf von einer hochwertigen und zukunftsgerichteten Lösung gesprochen werden.

Mit Blick auf die Nutzungsdauer von mehreren Jahrzehnten handelt es sich um eine nachhaltige und langfristig tragfähige Investition in die Bildungs- und Sportinfrastruktur des Kantons.

Teilrevision Steuergesetz

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Landrat hat am 25. Juni 2025 eine Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) mit 46 gegen 10 Stimmen beschlossen. Damit werden verschiedene Regelungen im Steuergesetz angepasst.

Gegen die Teilrevision des Steuergesetzes hat das Referendumskomitee einen Gegenvorschlag als konstruktives Referendum mit 298 beglaubigten Unterschriften am 31. Oktober 2025 eingereicht. Der Gegenvorschlag sieht einen anderen Steuertarif vor, im Übrigen entspricht er der Vorlage des Landrates.

In der Volksabstimmung ist zuerst über beide Vorlagen separat abzustimmen. Mit den Hauptfragen werden die beiden Vorlagen je einzeln dem geltenden Gesetz gegenübergestellt. Ein doppeltes Ja bzw. doppeltes Nein ist daher zulässig.

Nur für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden, ist das Ergebnis der Stichfrage entscheidend. Hier werden die beiden Vorlagen einander direkt gegenübergestellt.

Die Abstimmungsfragen lauten:

Hauptfrage 1:

Ziehen Sie die **Vorlage des Landrates** für eine Teilrevision des Steuergesetzes dem geltenden Gesetz vor? **JA oder NEIN**

Hauptfrage 2:

Ziehen Sie den **Gegenvorschlag** für eine Teilrevision des Steuergesetzes dem geltenden Gesetz vor? **JA oder NEIN**

Stichfrage für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden:

Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, wenn sowohl die Vorlage des Landrates als auch der Gegenvorschlag angenommen werden?

Landrat
Gegenvorschlag

Zutreffendes ankreuzen

Das Wichtigste in Kürze

Vorlage des Landrates

Die Steuergesetzrevision stellt die Entlastung von Familien und Mittelstand ins Zentrum. Durch eine deutliche Anhebung der Kinderabzüge wird die finanzielle Situation von Familien spürbar verbessert. Höhere Abzüge für die Drittbetreuung bauen zudem negative Erwerbsanreize für Zweitverdienende ab, während ein erhöhter Ausbildungsabzug die Eltern von Kindern, die auswärts in beruflicher oder schulischer Ausbildung sind, entlastet.

Parallel dazu profitieren der Mittelstand sowie Personen mit hohem Einkommen von einer allgemeinen Senkung des Einkommenssteuertarifs.

Weitere Neuerungen umfassen den Wegfall der Minimalsteuer auf Grundstücke, die Einführung eines Kantonsbeitrags anstelle der Kirchensteuer für juristische Personen sowie erweiterte Befreiungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Flankiert wird die Revision durch die Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben und die rechtliche Basis für eine fortschreitende Digitalisierung der Steuerverfahren.

Gegen- vorschlag

Der Gegenvorschlag unterscheidet sich inhaltlich nur bezüglich der Anpassung des Einkommenssteuertarifs. Zwar sieht auch er eine Senkung vor, bleibt jedoch hinter dem Umfang des Landratsbeschlusses zurück. Hohe Einkommen sollen gemäss Gegenvorschlag weniger stark entlastet werden.

Alle übrigen Bestimmungen der Landratsvorlage werden unverändert in den Gegenvorschlag übernommen.

Einkommens- steuertarif

Bei der Einkommenssteuer wird der Steuersatz schrittweise erhöht, so dass höhere Einkommen einen höheren Anteil vom Einkommen als Steuer zu bezahlen haben. Dies ergibt sich durch die Festlegung der Prozentsätze je Einkommensschritt. Ab einem Einkommen von Fr. 143000.– bleibt der Prozentsatz unverändert. Nach geltendem Recht beträgt dieser 2.75 Prozent. Die Vorlage des Landrates senkt diesen auf 2.59 Prozent. Beim Gegenvorschlag wird dieser auf 2.70 Prozent gesenkt.

Gegenüberstellung

Der Unterschied der beiden Vorlage besteht bei der Anpassung des Einkommenssteuertarifs:

	Vorlage des Landrates	Gegenvorschlag
Art. 40 Steuersätze Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt: (ab Fr. 73000.–) 15. für die nächsten Fr. 25000.– 16. für die nächsten Fr. 25000.– 17. für die nächsten Fr. 20000.– 18. ab Fr. 143000.– Steuerausfälle aufgrund Senkung Einkommenssteuertarif (Steuerperiode 2021):	2.95 Prozent 3.00 Prozent 3.05 Prozent 2.59 Prozent Fr. 4 162 000.–	3.00 Prozent 3.10 Prozent 3.20 Prozent 2.70 Prozent Fr. 2 866 000.–
Die weiteren Änderungen sind bei beiden Vorlagen gleich und haben Steuerreduktionen in gleicher Höhe zur Folge:		
Weitere Massnahmen	Fr. 3 233 000.–	Fr. 3 233 000.–
Die Steuerreduktionen betragen bei beiden Vorlagen insgesamt:		
Total Kanton	Fr. 7 395 000.–	Fr. 6 099 000.–
Für die elf Gemeinden haben die beiden Vorlagen folgende Steuerreduktionen zur Folge:		
Art. 40 Steuersätze	Fr. 2 873 000.–	Fr. 2 044 000.–
Weitere Massnahmen	Fr. 2 516 000.–	Fr. 2 516 000.–
Total elf Gemeinden	Fr. 5 389 000.–	Fr. 4 560 000.–

Vorlage des Landrates

Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes ist eine gezielte Weiterentwicklung des kantonalen Steuerstandorts. Sie reagiert auf den Wandel der nationalen und internationalen Rahmenbedingungen mit dem Ziel, Familien sowie den Mittelstand spürbar zu entlasten und die Attraktivität Nidwaldens langfristig zu sichern.

Im Weiteren werden notwendige Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen.

Die Vorlage bietet eine ausgewogene Kombination aus Entlastungen, strukturellen Optimierungen und rechtlichen Präzisierungen, ohne das bewährte Steuersystem grundlegend zu verändern.

Entlastung von Familien

Ein zentraler Schwerpunkt der Revision ist die deutliche steuerliche Entlastung der Familien. Um der finanziellen Realität besser gerecht zu werden, werden die Abzüge markant angehoben:

Kinderabzug: Dieser steigt von Fr. 6400.– auf Fr. 13200.–. Der Eigenbetreuungsabzug von bisher Fr. 3200.– ist neu darin integriert und wird nicht mehr separat abgezogen.

Drittbetreuungskosten: Der Maximalabzug wird von Fr. 8400.– auf Fr. 25800.– mehr als verdreifacht, da die effektiven Kosten die bisherige Grenze oft deutlich überschreiten.

Ausbildungsabzug: Für Kinder in auswärtiger Ausbildung wird der Betrag neu auf Fr. 18000.– festgesetzt.

Unterstützungsabzug: Der Beitrag für die Unterstützung pflegebedürftiger Angehöriger steigt von CHF 5800.– auf CHF 6800.–.

Entlastung des Mittelstandes und Personen mit hohem Einkommen

Ein zentrales Anliegen der Revision ist die Stärkung des Mittelstands als Rückgrat von Wirtschaft und Gesellschaft im Kanton Nidwalden. Dies wird durch eine gezielte Senkung des Einkommenssteuertarifs im mittleren Einkommensbereich erreicht.

Gleichzeitig reduziert die Anpassung der Tarife die Belastung für Personen mit hohem Einkommen, die heute eine überproportionale Steuerlast tragen. Diese Massnahmen steigern die Attraktivität Nidwaldens als Wohnstandort und festigen die Wettbewerbsfähigkeit im interkantonalen Vergleich.

Finanzierung der Landeskirchen

Die Finanzierung der Landeskirchen wird auf eine neue Grundlage gestellt. Anstelle des bisherigen prozentualen Anteils an der Gewinnsteuer juristischer Personen tritt ein fester Kantonsbeitrag. Diese Umstellung garantiert den Kirchen weiterhin eine stabile und verlässliche Finanzierung und erfolgt in Absprache mit den Landeskirchen.

Stärkung des Stiftungsstandorts

Stiftungen sind ein wertvolles Instrument, um bedeutende Vermögenswerte langfristig zweckgebunden zu sichern. Um den Stiftungsstandort Nidwalden gezielt zu stärken, sieht die Revision vor, Schenkungen an Stiftungen mit Sitz im Kanton künftig von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundstücken

Die bisherige Minimalsteuer auf Grundstücke, die in bestimmten Konstellationen unabhängig vom tatsächlichen Ertrag oder Einkommen erhoben wird, soll abgeschafft werden.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Künftig sind neben den direkten Nachkommen auch Geschwister und deren Nachkommen sowie Grosseltern und Urgrosseltern von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Nationale Ergänzungssteuer

Die Einführung der OECD/G20-Mindestbesteuerung und der damit verbundenen Ergänzungssteuer für grosse internationale Konzerne wird voraussichtlich zu Mehrerträgen führen. Diese Mittel ermöglichen es dem Kanton, einen Teil der geplanten Entlastungsmassnahmen zu finanzieren und die Gemeinden angemessen an den Zusatzeinnahmen zu beteiligen. Damit stellt der Kanton sicher, dass die neuen finanziellen Spielräume nachhaltig zum Wohle der gesamten Bevölkerung eingesetzt werden.

Bei der Verabschiedung durch den Landrat konnten aufgrund der Rechtslage aus der Ergänzungssteuer Mehrerträge für den Kanton von 3,75 Mio. Franken und für die Gemeinden von 1,25 Mio. Franken angenommen werden. Aufgrund der internationalen Entwicklung anfangs 2026 muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Erträge voraussichtlich deutlich kleiner ausfallen.

Digitales Steuerverfahren

Während die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Einreichung der Steuererklärung bereits bestehen, geht der Kanton nun den nächsten Schritt. Künftig sollen auch die Steuerbehörden Verfügungen und Entscheide elektronisch zustellen sowie Dokumente digital übermitteln können. Damit wird die Grundlage für ein vollständig digitales und effizientes Steuerverfahren geschaffen.

Weitere Anpassungen

Die Vorlage umfasst zudem diverse Anpassungen an das Bundesrecht sowie technische und verfahrensrechtliche Präzisierungen. Diese Massnahmen erhöhen die Rechtssicherheit und tragen zur Vereinfachung des kantonalen Steuersystems bei.

Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage führt insgesamt zu Steuersenkungen von 7,4 Mio. Franken beim Kanton und 5,4 Mio. Franken bei den Gemeinden.

Davon entfallen auf die Senkung des Einkommenssteuertarifs 4,2 Mio. Franken beim Kanton und 2,9 Mio. Franken bei den Gemeinden.

Abstimmungstext Vorlage des Landrates

Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)

Änderung vom 25. Juni 2025

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)»¹⁾ vom 22. März 2000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

- ⁴ Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
⁵ beschliesst:

Art. 1 Abs. 1

- ¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:
1. (geändert) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
 2. (geändert) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;

¹⁾ NG 521.1

Art. 23 Abs. 8 (neu)

- ⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands gemäss Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR)²⁾ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Art. 24 Abs. 5 (aufgehoben)

- ⁵ *Aufgehoben.*

Art. 25 Abs. 3 (geändert)

- ³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:
1. ^(neu) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)³⁾ unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)⁴⁾ bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:
 - a) Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, gemäss der Formel in Art. 7 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)⁵⁾.
 - b) Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
 2. ^(neu) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz⁶⁾ unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.

²⁾ SR 220

³⁾ SR 221.229.1

⁴⁾ SR 961.01

⁵⁾ SR 642.14

⁶⁾ SR 221.229.1

3. (neu) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:
 - a) Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, gemäss der Formel in Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes⁷⁾.
 - b) Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Art. 27 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind:

12. (geändert) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e des Geldspielgesetzes diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1000.– nicht überschritten wird;
13. (neu) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose⁸⁾.

Art. 30 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Dazu gehören insbesondere:

6. (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
7. (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

1. (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
2. (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
3. (neu) Bussen und Geldstrafen;
4. (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen gemäss Abs. 3 Ziff. 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, sind sie abziehbar, wenn:

1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder

⁷⁾ SR 642.14

⁸⁾ SR 837.2

2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 35 Abs. 1

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
2. (geändert) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Art. 25 Abs. 3 Ziff. 3 der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;
8. (geändert) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 25800.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Art. 39 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

- ¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:
1. (geändert) als Kinderabzug: Fr. 13200.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Abzüge gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 für das Kind geltend gemacht werden;
2. als Ausbildungsabzug zusätzlich zum Abzug gemäss Ziff. 1:
 - a) (geändert) Fr. 1700.–, wenn das Kind gemäss Ziff. 1 ausserhalb des Kantons in beruflicher oder schulischer Ausbildung steht; dauert die Ausbildung nur während eines Teils der Steuerperiode, wird der Abzug anteilmässig gewährt; oder
 - b) Aufgehoben.
 - c) (geändert) Fr. 18000.– für jedes Kind gemäss Ziff. 1, das in beruflicher oder schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss; dauert die Ausbildung nur während eines Teils der Steuerperiode, wird der Abzug anteilmässig gewährt;
3. Aufgehoben.
4. (geändert) als Unterstützungsabzug: Fr. 6800.– für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 gewährt wird;
- ² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Die Abzüge gemäss Abs. 1 können für dieselbe Person nur einmal geltend gemacht werden.

Soweit der Kinderabzug gemäss Abs. 1 Ziff. 1 aufgeteilt wird, erfolgt auch eine Aufteilung des Ausbildungsabzuges gemäss Abs. 1 Ziff. 2.

Art. 40 Abs. 1, Abs. 6 (aufgehoben)

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:

- | | |
|--|--------------|
| 13. (geändert) 2.85 Prozent für die nächsten | Fr. 16800.– |
| 14. (geändert) 2.90 Prozent für die nächsten | Fr. 25000.– |
| 15. (geändert) 2.95 Prozent für die nächsten | Fr. 25000.– |
| 16. (geändert) 3.00 Prozent für die nächsten | Fr. 25000.– |
| 17. (geändert) 3.05 Prozent für die nächsten | Fr. 20000.– |
| 18. (geändert) 2.59 Prozent für Einkommen ab | Fr. 143000.– |

⁶ *Aufgehoben.*

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Ausgleich der Folgen der kalten Progression

1. ordentlicher Teuerungsausgleich (Überschrift geändert)

- ¹ Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden vom Regierungsrat durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden.
- ² Der Regierungsrat passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand Ende Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.

Art. 43a (neu)

2. erweiterter Teuerungsausgleich

- ¹ Soweit die Höhe von Abzügen bei deren Einführung beziehungsweise Änderung mit der Höhe entsprechender Abzüge bei der direkten Bundessteuer übereinstimmt und die Abzüge höchstens drei Jahre später als bei der direkten Bundessteuer eingeführt beziehungsweise geändert wurden, kann der Regierungsrat im Rahmen des ordentlichen Teuerungsausgleichs die Höhe der Abzüge derjenigen bei der direkten Bundessteuer angleichen, falls auch bei der direkten Bundessteuer ein Teuerungsausgleich erfolgt.

Art. 53 Abs. 1

- ¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:

3. (geändert) Fr. 15000.– für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person steht. Werden die Eltern getrennt besteuert und wird der Kinderabzug gemäss Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 hälftig aufgeteilt, ist auch der Abzug vom Reinvermögen hälftig aufzuteilen.

Titel nach Art. 54
2.3.5 (aufgehoben)

Art. 55
Aufgehoben.

Art. 56
Aufgehoben.

Art. 65 Abs. 2 (geändert)

- ² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Art. 58 oder 118a KAG⁹⁾. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital gemäss Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

Art. 78 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

- ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
1. (geändert) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
 6. (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
 7. (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.
- ³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:
1. (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
 2. (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
 3. (neu) Bussen;
 4. (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.
- ⁴ Sind Sanktionen gemäss Abs. 3 Ziff. 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

⁹⁾ SR 951.31

1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 87 Abs. 5 (geändert)

⁵ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes (BankG)¹⁰⁾ werden für die Berechnung des Nettoertrags gemäss Abs. 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten gemäss Art. 11 Abs. 4 oder Art. 30b Abs. 6 oder Abs. 7 lit. b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 101

3.3.4 (aufgehoben)

Art. 102

Aufgehoben.

Art. 103

Aufgehoben.

Art. 107a Abs. 1, Abs. 3 (neu)

Steueraufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuer (Überschrift geändert)

¹ Der Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer wird wie folgt aufgeteilt:

1. (geändert) 61 Prozent an den Kanton;
3. *Aufgehoben.*

³ Der Kanton leistet aus dem Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer jährlich einen Beitrag von Fr. 3200000.– an die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen. Der Regierungsrat passt den Beitrag jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand Ende Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.

¹⁰⁾ SR 952.0

Art. 107b (neu)

Steueraufteilung der Ergänzungssteuer

- ¹ Die politischen Gemeinden werden mit 25 Prozent des Kantonsanteils am Rohertrag der Ergänzungssteuer beteiligt.
- ² Die Verteilung auf die politischen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl. Massgeblich sind die Einwohnerzahlen gemäss der kantonalen Einwohnerstatistik (Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung) per 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.
- ³ Die Finanzverwaltung legt die Anteile der politischen Gemeinden einmal jährlich fest. Sie ist für den Vollzug der Abrechnung mit den Gemeinden zuständig.

Art. 110 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Die Aufteilung des Beitrages des Kantons an die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen erfolgt im Verhältnis der Anzahl ihrer Kirchenmitglieder.

Art. 156 Abs. 1

- ¹ Steuerfrei sind:
3. (geändert) Zuwendungen an Stiftungen mit Sitz im Kanton.

Art. 157 Abs. 1

- ¹ Steuerfrei sind:
1. (geändert) Zuwendungen an Ehegatten, Kinder, Grosskinder, Urgrosskinder, Stief- und Pflegekinder, Schwiegerkinder sowie an Kinder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners gemäss Ziff. 3;
2. (geändert) Zuwendungen an Eltern, Stief- und Pflegeeltern, Schwiegereltern sowie an die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner gemäss Ziff. 3 eines Elternteils;
3. (geändert) Zuwendungen an Personen, die im Zeitpunkt der Zuwendung beziehungsweise des Todestages während mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt in einer Lebensgemeinschaft gelebt haben.
4. (neu) Zuwendungen an Geschwister und deren Nachkommen, an Grosseltern und an Urgrosseltern.

Art. 164 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

- ¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuersätze betragen:
2. *Aufgehoben.*

- 2 Von den steuerbaren Vermögensübergängen werden bei der Steuerberechnung pro Empfängerin oder Empfänger Fr. 30 000.– je Steuerperiode abgezogen.

Art. 176a (neu)

Elektronische Verfahren

- 1 Das Verfahren vor der Steuerbehörde kann elektronisch durchgeführt werden. Dabei sind die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicherzustellen.
- 2 Der Kanton stellt für Verfahren nach diesem Gesetz eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten (Steuerplattform) zur Verfügung.
- 3 Bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, kann eine elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person anstelle der Unterzeichnung treten. Die Eingabe gilt in dem Zeitpunkt als eingereicht, in dem die steuerpflichtige Person die Übermittlungsquittung erhält.
- 4 Die Steuerbehörde kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist oder dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.
- 5 Personen, die mit der Steuerbehörde über die Steuerplattform kommunizieren, kann die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt werden.
- 6 Die Steuerbehörde kann der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Verfügungen und Entscheide elektronisch eröffnen sowie Dokumente elektronisch übermitteln. Die Zustellung gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als erfolgt; dies wird auf der Abrufquittung ausgewiesen. Die Zustellung gilt spätestens am Ende des siebten Tages nach der Übermittlung an die Adresse der steuerpflichtigen Person auf der Steuerplattform als erfolgt; dies wird auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.
- 7 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 179 Abs. 4 (neu)

- 4 Die Steuerbehörden erstatten dem kantonalen Handelsregisteramt Meldung, falls innert dreier Monate nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine Jahresrechnung gemäss Art. 193 Abs. 2 Ziff. 1 eingereicht wird.

Art. 196 Abs. 1

- 1 Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

3. (geändert) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz¹¹⁾ unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Art. 25 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Art. 25 Abs. 3 Ziff. 2 ausweisen;

Art. 269 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die Bussen werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden nach Massgabe der geltenden Steuerfüsse aufgeteilt.

² *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

¹¹⁾ SR 221.229.1

Gegenvorschlag

Moderate Senkung der Steuersätze

Der Gegenvorschlag unterscheidet sich von der Landratsvorlage lediglich in einem wesentlichen Punkt: der Höhe der Entlastung bei den vier obersten Steuersätzen. Diese sollen etwas weniger gesenkt werden, als es in der Vorlage des Landrates vorgesehen ist.

Alle übrigen Bestimmungen der Steuergesetzrevision werden unverändert übernommen.

Weniger hohe Steuerausfälle

Der Gegenvorschlag führt insgesamt zu Steuersenkungen von 6,1 Mio. Franken beim Kanton und 4,6 Mio. Franken bei den Gemeinden.

Die tieferen Steuerausfälle gegenüber der Vorlage des Landrates ergeben sich ausschliesslich aufgrund der unterschiedlichen Senkung des Einkommenssteuertarifs. Bei der Landratsvorlage belaufen sie sich auf rund 4,2 Mio. Franken und übersteigen damit den ursprünglichen Antrag des Regierungsrates. Der Gegenvorschlag hingegen orientiert sich stärker am Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Er reduziert die Steuerausfälle auf rund 2,9 Mio. Franken und kehrt damit im Kern zur ursprünglichen Linie der Regierung zurück.

Bei den Gemeinden reduzieren sich die Steuerausfälle aufgrund der Tarifsenkung von 2,9 Mio. Franken gemäss Vorlage Landrat auf 2,05 Mio. Franken gemäss dem Gegenvorschlag.



Familien profitieren

Bei beiden Vorlagen stehen die Familien auf der Gewinnerseite: Die markanten Erhöhungen der Kinder- und Ausbildungsabzüge sowie die deutlich attraktiveren Abzüge für Drittbetreuung sind in beiden Varianten identisch enthalten. Damit ist die finanzielle Entlastung der Familien bei beiden Vorlagen gesichert.

Nidwalden bleibt Spitze

Seit Jahren verfolgt der Kanton Nidwalden eine konsequente Tiefsteuerstrategie, um sich im nationalen und internationalen Wettbewerb als einer der attraktivsten Standorte zu positionieren. Auch mit dem Gegenvorschlag und den damit verbundenen, leicht weniger reduzierten Steuersätzen für Spitzenverdienende bleibt Nidwalden im nationalen und internationalen Steuerwettbewerb weiterhin in den vordersten Rängen.

Abstimmungstext Gegenvorschlag

Legende: *unverändert* → Der Gegenvorschlag beinhaltet im Vergleich zur Vorlage des Landrates vom 25. Juni 2025 keine Änderung.

Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)

Änderung

I.

Der Erlass «Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuer-gesetz, StG)» vom 22. März 2000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Ingress	<i>unverändert</i>
Art. 1 Abs. 1	<i>unverändert</i>
Art. 23 Abs. 8	<i>unverändert</i>
Art. 24 Abs. 5	<i>unverändert</i>
Art. 25 Abs. 3	<i>unverändert</i>
Art. 27 Abs. 1	<i>unverändert</i>
Art. 30 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4	<i>unverändert</i>
Art. 35 Abs. 1	<i>unverändert</i>
Art. 39 Abs. 1, Abs. 2	<i>unverändert</i>
Art. 40 Abs. 1, Abs. 6 (aufgehoben)	

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:

13. (geändert) 2.85 Prozent für die nächsten	Fr.	16800.–
14. (geändert) 2.90 Prozent für die nächsten	Fr.	25000.–
15. (geändert) 3.00 Prozent für die nächsten	Fr.	25000.–
16. (geändert) 3.10 Prozent für die nächsten	Fr.	25000.–
17. (geändert) 3.20 Prozent für die nächsten	Fr.	20000.–
18. (geändert) 2.70 Prozent für Einkommen ab	Fr.	143000.–

⁶ *Aufgehoben.*

Art. 43 Abs. 1, Abs. 2, Art. 43a

unverändert

Art. 53 Abs. 1

unverändert

Titel 2.3.5, Art. 55, Art. 56

unverändert

Art. 65 Abs. 2

unverändert

Art. 78 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4

unverändert

Art. 87 Abs. 5

unverändert

Titel 3.3.4, Art. 102, Art. 103

unverändert

Art. 107a Abs. 1, Abs. 3, Art. 107b

unverändert

Art. 110 Abs. 1

unverändert

Art. 156 Abs. 1, Art. 157 Abs. 1

unverändert

Art. 164 Abs. 1, Abs. 2

unverändert

Art. 176a

unverändert

Art. 179 Abs. 4

unverändert

Art. 196 Abs. 1

unverändert

Art. 269 Abs. 1, Abs. 2

unverändert

II.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Standpunkt des Referendumkomitees

Faire Steuern und Verantwortung


Die vom Landrat beschlossene Revision des Steuergesetzes 2026 geht sehr weit. Sie sieht durch die Änderung des Einkommenssteuertarifs Steuersenkungen von über 4,2 Millionen Franken beim Kanton und 2,9 Millionen Franken bei den elf Gemeinden vor. Damit liegt sie deutlich über dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates. Die Ausgestaltung ist nicht ausgewogen. Sie wirft Fragen zur Fairness und zur langfristigen Finanzierbarkeit auf. Sinkende Steuereinnahmen können dazu führen, dass dem Kanton und den Gemeinden künftig Mittel für wichtige Aufgaben fehlen – zum Beispiel für Bildung, Infrastruktur und soziale Angebote.

Der Gegenvorschlag des Referendumskomitees bietet eine ausgewogene Alternative. Er sieht moderate Steuersenkungen von rund 2,9 Millionen Franken beim Kanton und 2,05 Millionen Franken bei den elf Gemeinden vor. Davon profitieren tiefe, mittlere und hohe Einkommen in ähnlichem Mass. So bleibt das Steuersystem fair und tragfähig. Gleichzeitig behält Nidwalden den notwendigen finanziellen Spielraum, um auch in Zukunft verantwortungsvoll handeln zu können.

Nidwalden ist heute schon steuerlich attraktiv

Nidwalden gehört bereits heute zu den Kantonen mit den tiefsten Einkommenssteuern in der Schweiz. Weitere Steuersenkungen bringen deshalb kaum zusätzliche Vorteile für den Standort. Gleichzeitig haben sie negative Nebenwirkungen. Hohe Einkommen werden weiter entlastet. Das führt zu einer stärkeren Nachfrage nach Immobilien und Kapitalanlagen. Dadurch steigen die Preise für Wohnungen und Häuser weiter.

Schon heute wird bezahlbarer Wohnraum in Nidwalden immer knapper. Besonders betroffen sind junge Menschen, Familien sowie ältere Personen mit tiefem oder mittlerem Einkommen.



Eine Steuerpolitik, die diese Entwicklung nicht berücksichtigt, gefährdet langfristig den sozialen Zusammenhalt und eine ausgewogene Durchmischung unserer Gemeinden.

Chancen mit Unsicherheiten

Die Revision des Steuergesetzes 2026 wurde im Zusammenhang mit der OECD-Mindeststeuer gestartet. Der Kanton rechnet dadurch mit zusätzlichen Einnahmen von rund 5 Millionen Franken pro Jahr. Diese Mindeststeuer soll sicherstellen, dass international tätige Unternehmen weltweit mindestens 15 Prozent Gewinnsteuern bezahlen. Die Umsetzung dieser Reform ist jedoch mit grossen Unsicherheiten verbunden. Wichtige Länder, insbesondere die USA, stellen Teile der Vereinbarung infrage oder blockieren sie. Dadurch ist unklar, ob und wann die Regelung vollständig umgesetzt wird. Es ist deshalb nicht verantwortungsvoll, auf unsichere Mehreinnahmen zu setzen und gleichzeitig übermässige dauerhafte Steuerausfälle in Kauf zu nehmen.

Verantwortungs- voller Weg


Der Gegenvorschlag des Referendumskomitees steht für Ausgewogenheit und Verantwortung. Er sieht moderate Steuersenkungen vor, von denen alle Einkommensgruppen fair profitieren. Gleichzeitig wird der Finanzhaushalt des Kantons nicht unnötig belastet.

Gerade in Zeiten internationaler Spannungen und wirtschaftlicher Unsicherheiten ist es wichtig, dass Nidwalden finanziell handlungsfähig bleibt.

Nur mit einer stabilen und vorausschauenden Steuerpolitik kann der Kanton auch in Zukunft gezielt in Bildung, Infrastruktur, Umwelt und die Lebensqualität der Bevölkerung investieren.

Standpunkt des Regierungsrates und des Landrates

- Grundsätzliches** Nidwaldens Erfolg basiert auf seiner Attraktivität. Dank einer kontinuierlichen Senkung der Steuerlast für natürliche Personen hat der Kanton eine Spitzenposition inne. Damit dieser Standortvorteil auch in Zukunft gehalten werden kann, schafft die Landratsvorlage die notwendigen Voraussetzungen.
- Zur Vorlage des Landrates** Die Steuergesetzrevision 2026 ist eine ausgewogene Weiterentwicklung, welche die Familien und den Mittelstand spürbar entlastet, die Wettbewerbsfähigkeit Nidwaldens stärkt und unser Steuerrecht zukunftsfähig modernisiert.
- Nidwalden bleibt auf Erfolgskurs: Die Landratsvorlage stärkt die Standortattraktivität für alle Bevölkerungskreise – von Familien über den Mittelstand bis hin zu den hohen Einkommen.
- Zum Gegenvorschlag** Der Gegenvorschlag unterscheidet sich von der Landratsvorlage lediglich in einem Punkt: der Höhe der geplanten Senkung bei den vier obersten Steuersätzen. Durch eine moderatere Reduktion in diesem Bereich fallen die Steuerausfälle 17 Prozent niedriger aus als bei der Vorlage des Landrates.
- Finanziell tragbar** Nach sorgfältiger Prüfung erachtet der Landrat die Vorlage als finanzpolitisch tragbar. Die Stabilität von Kanton und Gemeinden bleibt vollumfänglich gewahrt.
- Die gute Finanzlage und die prognostizierte Entwicklung ermöglichen diese Steuergesetzrevision. Der Kanton ist finanziell so stabil aufgestellt, dass die Entlastungen selbst bei tieferen Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer kurz- bis mittelfristig getragen werden können.



OECD-Mindest- besteuerung

Der Regierungsrat beobachtet die Entwicklungen bei der OECD-Mindestbesteuerung laufend. Aufgrund der sich anbahnenden Veränderungen hat der Regierungsrat bei den Förderinstrumenten für Unternehmen im Februar 2026 einen Marschhalt eingelegt, da es zu diesem Zeitpunkt unklar war, welche Erträge noch erwartet werden können.



Empfehlung an die Stimmberechtigten

1. Bewilligung eines Objektkredits für den Ersatzneubau einer Dreifachsporthalle für die kantonale Mittelschule

Der Landrat und der Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Objektkredit für den Ersatzneubau einer Dreifachsporthalle für die kantonale Mittelschule zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit **JA** zu beantworten.

2. Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)

Der Landrat empfiehlt den Stimmberechtigten:

die **Vorlage des Landrates** für eine Teilrevision des Steuergesetzes mit einem **JA** anzunehmen.

den **Gegenvorschlag** für eine Teilrevision des Steuergesetzes mit einem **NEIN** abzulehnen,

bei der Stichfrage die **Vorlage des Landrates anzukreuzen** und damit dem Gegenvorschlag vorzuziehen.